

Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmist

Definitionen:

- X **Stallmist:**
ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (hiervon ausgenommen: einstreuarmer Geflügelmist)
- X **Geflügelkot:**
ist Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist:
 - X **Geflügeltrockenkot:** anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 v.H. getrocknet wird,
 - X **Geflügelfrischkot:** anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung,
 - X **einstreuarmer Geflügelmist:** Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot mit geringen Anteilen von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist.

Eine Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot außerhalb von undurchlässigen Anlagen ist nur unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen gestattet:

- Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot auf dem Feld ist nicht zulässig.
- Für Stoffe mit weniger als 25% Trockensubstanzgehalt, z.B. Schweinemist und Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung auf hierfür geeigneten Platten mit Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich.
- Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist, die außerhalb undurchlässiger Anlagen gelagert werden, sind mit einer wasserundurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abzudecken.
- Eine Zwischenlagerung (außerhalb von undurchlässigen Anlagen) von Stallmist oder Geflügelkot ist auf eine Dauer von 6 Monaten begrenzt.
- Es sind nur die Mengen zwischenzulagern, die entsprechend der guten fachlichen Praxis bedarfsgerecht auf dieser Fläche zur Düngung verwendet werden können.
- Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln.
- Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als ca. 1,5-2 m bei möglichst kleiner Grundfläche (maximal 100 m²) aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist eben zu gestalten.
- Überschwemmungsgebiete sowie Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, sind für die Lagerung nicht geeignet.
- Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen direkt in Gräben, Vorfluter oder sonstige Gewässer gelangen kann. Ein Abstand von 20 m ist bei ebenem Gelände in der Regel ausreichend.
- Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.